

## I. Name und Sitz

### Art. 1:

Unter dem Namen "**Fussballclub Münsingen**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Münsingen.

## II. Zweck, Verbandszugehörigkeit

### Art. 2:

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2a:

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Fussballclub Münsingen (Anhang 1).  
Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt (Anhang 2: "Sport rauchfrei").

### Art. 3:

Der Verein ist Mitglied des Fussball-Verbandes Region Bern (FVRB) und des Schweiz. Fussball-Verbandes (SFV).

## III. Mitglieder

### Art. 4:

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive, Damen, Senioren, Veteranen
- b) Junioren / Juniorinnen
- c) Ehren- / Freimitglieder
- d) Gönner, Supporter, Passivmitglieder
- e) Funktionäre

### Art. 5: Zugehörigkeit und Ernennungen

Als Spieler der Kategorien a) und b) gemäss Art. 4, können Personen aufgenommen werden, die das vom SFV reglementarisch festgesetzte Alter erreicht haben und die aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen wollen.

Zu Ehren- / Freimitgliedern können von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Personen ernannt werden, die für den Verein besondere Dienste geleistet haben.

Als Gönner / Passivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die sich verpflichten, den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Funktionäre werden durch den Vorstand in den entsprechenden Chargen bestimmt.

### Art. 6: Eintritt

Eintrittsgesuche sind schriftlich oder mündlich dem Vorstand zu melden. Bei Eintrittsgesuchen von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten und des Wettspiel-Reglementes des SFV in sich ein. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig.

#### Art. 7: Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Beim Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

#### Art. 8: Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### Art. 9: Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel "V. Organisation" geregelt. Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Cluborgan.

Ausser den Passivmitgliedern geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt, oder übergeordnete Bestimmungen (z.B. SFV-Cup-Reglement) anderes vorschreiben.

#### Art. 10: Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehren- / Freimitglieder und Funktionäre sind davon befreit.

### **IV. Finanzierung, Haftung**

#### Art. 11: Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, Eintrittsgebühren
- Erlös aus Eintrittsgeldern und Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Subventionen
- übrige Einnahmen

Die Übersicht der gültigen Mitgliederbeiträge und Eintrittspreise (Anhang 3) ist Bestandteil dieser Statuten.

#### Art. 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **V. Organisation**

#### Art. 13: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 14: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren

**a) Die Hauptversammlung**Art. 15: Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes mit anschliessender Erteilung der Entlastung an den Vorstand
4. Beschlussfassung über das Budget
5. Wahlen
6. Beschlussfassung über Anträge und Behandlung allfälliger Rekurse
7. Orientierung über Kommissionen und Funktionäre
8. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
9. Verschiedenes

Art. 16: Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 17: Einberufung der Hauptversammlung

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 7 Tage vor derselben zu erfolgen. Die Mitglieder werden mittels Cluborgan und durch Publikation im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen zur Hauptversammlung eingeladen.

Art. 18: Anträge

Anträge gemäss Art. 15 Ziff. 7 dieser Statuten müssen bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 19: Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Gönnern und Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Art. 20: Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 21: Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

**b) Der Vorstand**Art. 22: Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Diese werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst. Eine Übersicht der Zusammensetzung und Chargen des Vorstands (Anhang 4) ist Bestandteil dieser Statuten.

Art. 23: Aufgaben

Der Vorstand...

- leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- sorgt für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse.
- sorgt für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der vorhandenen Mittel.
- legt die Mitgliederbeiträge und Eintrittspreise fest.
- legt die Trainerhonorare selbständig fest.
- hat eine Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben von Fr. 10'000.00 pro Saison.
- ist für sämtliche Planungsaufgaben verantwortlich, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen.

Art. 24: Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, wobei eine Unterschrift zwingend die des Präsidenten oder Vizepräsidenten sein muss. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 25: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit; er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**c) Die Kommissionen**Art 26:

Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben.

Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

Eine Übersicht der Kommissionen und deren Zusammensetzung (Anhang 5) ist der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen und ist Bestandteil dieser Statuten.

**d) Die Revisoren**Art. 27:

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsbuchhaltung.

Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung jährlich einen Revisorenbericht.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 28: Bussen

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder mit Geldstrafen zu belegen, welche den Vorschriften der Statuten nicht nachleben. Die Busse beträgt Fr. 20.-- bis Fr. 200.--. Der Gebüsste hat das Recht, an der ordentlichen Hauptversammlung zu rekurrieren, und zwar durch schriftliche Erklärung an den Vorstand innert 10 Tagen nach Erhalt der Bussenverfügung.

### Art. 29: Statutenänderungen

Statutenänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

### Art. 30: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das ganze Vereinsvermögen zwecks Verwahrung an die Gemeindekasse Münsingen über. Sollte innert 5 Jahren nach der Auflösung ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und mit demselben Zweck entstehen, fällt das Vereinsvermögen dem neu gegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution über.

### Art 31:

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung und des SFV in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind alle früheren Statuten sowie alle damit im Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse ungültig. Die Statuten und Verträge des Fussballclubs Münsingen erklären die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA für Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

### Art. 32:

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Hauptversammlung.

Die vorliegenden Traktanden treten ab 15. August 2008 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4. Juli 1997.

Münsingen, 15. August 2008

**FUSSBALLCLUB MÜNSINGEN**

Der Präsident

Die Sekretärin

Bruno Tanner

Jacqueline Beuret

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV:

---



## Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

### **Die sieben Prinzipien der Ethik-Charat im Sport**

**1. Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, Sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

**2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

**3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

**4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

**5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

**6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

**7. Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

## Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung "Sport rauchfrei" beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet Sitzungen, HV, usw.



### Anhang 3: Mitgliederbeiträge und Eintrittspreise

#### Mitgliederbeiträge

Aktive, Damen, Senioren	Fr.	300.-
Junioren A - C	Fr.	250.-
Junioren D - F	Fr.	200.-
Gönner	Fr.	250.-
Passivmitglieder mit Eintrittskarte	Fr.	120.-
Passivmitglieder ohne Eintrittskarte	Fr.	40.-
Einmalige Eintrittsgebühr	Fr.	50.-

#### Eintrittspreise

Erwachsene	Fr.	12.-
AHV / IV, Lehrlinge	Fr.	8.--
Kinder bis 16 Jahre		Gratis

### Anhang 4: Vorstand

(siehe Organigramm)

Funktion	Amtsinhaber	im Vorstand seit	Funktion seit
Präsident	Andreas Zwahlen	2010	2016
Vizepräsident	Hans Rothen	2012	2012
Sekretärin	Sandra Bulfon	2016	2016
Leiter Finanzen	Markus Burkhard	2006	2006
Leiter Spielbetrieb	Angelo Perlini	1993	1993
Sportchef	vakant		
Leiter Sponsoring	Marcel Müller	2016	2016

### Anhang 5: Kommissionen

(siehe Organigramm)

Kommission	Funktionen	Amtsinhaber
<b>SPIKO</b>	Leiter Spielbetrieb	Angelo Perlini
	Haupttrainer	Kurt Feuz
	Sportchef	vakant
<b>Sportkommission</b>	Leiter Sportkommission	vakant
	J+S Verantwortlicher	Daniel Amadori
	Alle Juniorentainer	







**Sportkommission FC Münsingen / FC Rubigen Saison 2016\_17 (in Bearbeitung)**

Leiter Sportkommission vakant							
Aktivfussball		Juniorenfussball (Gruppierung FCM/FCR)		Kinderfussball		Torhüter- ausbildung	Diverse Funktionen
<b>FC Münsingen</b> Roger Böhlen	<b>FC Rubigen</b> Patrick Clees	<b>Junioren B</b> Josef Vonarburg	<b>Junioren C + D</b> Daniel Hebeisen	<b>FC Münsingen</b> René Utiger	<b>FC Rubigen</b> Kurt Hummel	Marcel Hadorn	Jugend & Sport FCM Daniel Amadori
<b>3. Liga / U23</b> Daniel Hofmann Okal Frazier	<b>3. Liga</b> Reto Hiltbrunner Kevin Eich	<b>Junioren Ba (FCM)</b> Thomas Aebi Marcel Hadorn Patrick Risi	<b>Junioren Ca (FCM)</b> Michael Sinzig Remo Mauerhaus	<b>Junioren Ea</b> Beat Egli René Staub	<b>Junioren E</b> Christos Giannousios Stephan Kunz Sebastiano Russo		Verwaltung Trainerverträge und Trainerentschädigungen Rolf Graber
<b>3. Liga</b> Schnyder Clemens Remo Aragao Josef Vonarburg Walter Strahm	<b>5. Liga</b> David Buri Ronny Münger André Sturzenegger	<b>Junioren Bb (FCM)</b> Luca Marchesini Thomas Muster Eduardo Sanches	<b>Junioren Cb (FCM)</b> Matthias Schmutz Philippe Hebeisen Matthias Schwindl	<b>Junioren Eb</b> Markus Tanner Markus Troxler Patrick Strahm	<b>Junioren F</b> MichaelENZ Adrian Krebs Stefan Rolli		Preformation und Trainerausbildung René Frey
<b>Frauen 4. Liga</b> Remo Marti Milke Strähl	<b>Senioren 30+</b> Thomas Gammeter Bernhard Herzog Andreas Wyttenbach		<b>Junioren Da (FCM)</b> Urs Fahrni Rolf Hügli	<b>Junioren Ec</b> Daniel Amadori	<b>Fussballschule</b> Barbara Scherweg		Trainings- und Spielbetrieb Angelo Perlini
laufen autonom	<b>Senioren 40+</b> Christian Hochuli Bruno Furrer Daniel Hebeisen		<b>Junioren Db (FCM)</b> Iwan Gasser	<b>Junioren Fa</b> Antonio Gambardella			Schiedsrichter / Spielleiter vakant
<b>Senioren 30+</b> Peter Kummer Matthias Hauswirth	<b>Frauen 4. Liga</b> Mario Diener Hermann Werner		<b>Junioren Dc (FCM)</b> Urs Fahrni offen	<b>Junioren Fb</b> Michael Gammeter	<b>Spez. Funktionen</b> KIFU		
<b>Senioren 40+</b> Jürg Hauert				<b>Junioren Fc</b> Daniel Gretz	<b>Juniorenlager</b> Zuchwil David Frey		
wird vom Präsidenten betreut:						<b>Betreuung neue</b> Trainer Peter Erzinger	
<b>1. Liga</b> Kurt Feuz Silvan Aegeter				<b>Fussballschule</b> Yves Kläg Marco della Rocca			
<b>Junioren- Spitzenfussball im Stützpunkt Aaretal</b> Koordinator: René Utiger	<b>U11 Stützpunkt</b> Aaretal Reto Joss Gerni Zaugg	<b>FE-12 Stützpunkt</b> Aare-/ Chiesetal Gabriel Fahrni Kishore Hirt	<b>FE-13 Stützpunkt</b> Aare- / Chiesetal Ruben Inäbitt Thomas Wattenbach	<b>FE-14 Stützpunkt</b> Aare- / Chiesetal Jürg Schmid Marc Blaser			

